

brand schon vor seiner Wahl zum Papst gegen die Bischofseinsetzungen Heinrichs IV. gekämpft habe. Gleichsam als Vorbereitung für diese Verfälschung habe Arnulf die Reihe der Bischofsinvestituren schon vom Beginn des 10. Jahrhunderts an verfolgt. Der „Mailänder Investiturstreit“ als *causa sribendi*? Englberger läßt außer acht, daß sich der Kleriker Arnulf als überzeugter Verfechter des *honor s. Ambrosii* gegen jede Einmischung Roms wendet, nicht nur in Besetzungsfragen, sondern auch im liturgischen Bereich. Dieser gehört nach Meinung des Autors aber ebenso in die Hoheit des Mailänder Kathedralklerus wie die Auswahl eines Erzbischofskandidaten. Ihr gilt Arnulfs vorrangiges Interesse, nicht der Investitur durch den König. Daß die Römer, insbesondere Hildebrand, das königliche Gewohnheitsrecht in Vorwegnahme des „Investiturstreits“ beseitigen wollten, schreibt Arnulf keineswegs, vielmehr habe Hildebrand auf der römischen Zustimmung zur Wahl eines Kandidaten bestanden, damit diese als kanonisch bezeichnet werden könne⁴⁰. Auch der sogenannte ältere Landulf macht Hildebrand als Drahtzieher für die von Erlembald betriebene Wahl Attos aus⁴¹. Wenn Engl-

40) Vgl. Arnulf, *Liber gestorum* III 19, S. 195, Z. 11 – S. 196, Z. 7; dazu die Erläuterungen zu Arnulf als Publizist in meiner Editionseinleitung S. 3–13, bes. S. 4 f. In seinem Aufsatz „Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich“ (wie Anm. 34) weist ENGLBERGER im Zusammenhang mit mehreren Bistumsbesetzungen den 'Kontrollzwang' Gregors VII. über das gesamte Verfahren, angefangen mit der Auswahl der Kandidaten, selbst nach: S. 198, 200, 211, 213 u.ö., zu italienischen Bistümern S. 240 ff. In diesem Sinn ist die Aussage Arnulfs als Beleg dafür zu werten, daß Gregor/Hildebrand den Anspruch auf Kontrolle des Besetzungsverfahrens (zumindest gegenüber allzu eigenständigen italienischen Bistümern) im Namen der römischen Kirche längst vor seiner Papstwahl angemeldet hat.

41) In der *Historia Mediolanensis* III 28 (*Landulfi Historia Mediolanensis*, edd. L. C. BETHMANN – W. WATTENBACH [MGH SS 8, 1848] S. 95, Z. 1–9 / *Landulfi senioris Mediolanensis Historiae libri quattuor*, a cura di A. CUTOLO [RIS² 4, 2, 1934] S. 120, Z. 1–9) zur Wahl Attos sieht ENGLBERGER, S. 74 Anm. 123 eine Interpolation von vier Relativsätzen des nach 1085 schreibenden Fortsetzers, der in Kenntnis der Investiturbote die Stelle in dem Sinn abgeändert habe, daß „der Eindruck [entsteht], als habe Hildebrand-Gregor seinen Kampf gegen das königliche Investiturrecht schon vor seinem Amtsantritt als Papst aufgenommen“ (S. 76). Zwar – so ist dagegen einzuwenden – geben die möglicherweise interpolierten Relativsätze dem Abschnitt eindeutig die Tendenz einer Frontstellung Gregor VII. versus Heinrich IV., wenn man diese aber beiseite läßt, bleibt es bei der Aussage, daß *Oldeprandus, qui huius placiti caput et seminarium erat*, Erlembald zur Bischofserhebung *sine virga et anulo ac regis consensu* veranlaßt habe. Jörg W. BUSCH, Die Vereinnahmung eines gegnerischen Textes. Die Verweise auf ein Investiturprivileg in der sogenannten ‚*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*‘, *FmSt* 32 (1998) S. 146–163, geht neuerdings davon aus, daß neben dem 1075 schreibenden Anonymus (A), dem nach 1085 schreibenden Continuator (C), der den Text zumindest an der von Englberger ausgemachten Stelle verändert hat, und demjenigen, der in die ursprüngliche Fassung den Bericht über die Translatio der Gebeine Arians 1099/1101 eingefügt hat (T), noch eine vierte Person für den heutigen Zustand des Werkes verantwortlich ist, die in zwei Kapitel die Quintessenz des auf Hadrian I. gefälschten Investiturprivilegs interpoliert habe (*Historia Mediolanensis* II 2 und II 11). Da die Erteilung dieses Privilegs an Karl den Großen negativ bewertet werde, müsse es sich um jemanden gehandelt haben, der eben anderes als der Anonymus und der Continuator gegen die königliche Bischofsinvestitur eingestellt war, aber offensichtlich keine Skrupel hatte, sich des „gegnerischen Textes“ zu bedienen. Die Interpolationen aus dem Hadrianum müssen bis etwa 1120 erfolgt sein, als der Kleriker Beroldus die entsprechenden Kapitel einschließlich der Interpolationen aus der „*Historia Mediolanensis*“ exzerpiert hat. Busch kommt damit zu einem anderen Ergebnis als Englberger, der aufgrund